

Allgemeine Erklärung der MENSCHENRECHTE

Resolution 217 A (III)
der Vereinten Nationen
vom 10. Dezember 1948

Artikel 15

**Jeder hat das Recht auf
eine Staatsangehörigkeit.**

Niemandem darf seine
Staatsangehörigkeit
willkürlich entzogen noch
das Recht versagt werden,
seine Staatsangehörigkeit
zu wechseln.